

Humanitäre Einzelfallaufnahme gemäß § 22 S. 1 AufenthG

Wortlaut § 22 AufenthG

S. 1: Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus **völkerrechtlichen** oder **dringenden humanitären** Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

S. 2: Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.

§ 22 AufenthG

- § 22 AufenthG regelt die **humanitäre Aufnahme in Einzelfällen**.
- Je nach Lage des Falles können neben **Einzelpersonen** auch **Familien** im Rahmen dieser Norm aufgenommen werden (insbesondere zur Vermeidung einer Familientrennung).
- Der Norm kommt die Funktion einer **allgemeinen Härteklausel** zu. Nur wenn für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein anderer Aufenthaltzweck oder – grund nicht erkennbar ist, ist die Norm einschlägig.

§ 22 Satz 1 AufenthG

- Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2003/2004 und der entsprechenden Einfügung von § 22 in das deutsche Aufenthaltsgesetz wurde das Wort „**dringend**“ vor die humanitären Gründe gestellt (Vermittlungsausschuss).
- § 22 AufenthG kann nicht als generalklauselartige Befugnis zur Aufnahme von Ausländern angesehen werden, sondern kommt lediglich in Ausnahmefällen in Betracht.

§ 22 Satz 1 AufenthG

- **Dringende humanitäre Gründe § 22 S. 1 Alt. 2** setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer **besonders gelagerten Notsituation** befindet.
- Aufgrund des Ausnahmecharakters muss sich der Schutzsuchende in einer **Sondersituation** befinden, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – im Gegensatz zu anderen Ausländern in ansonsten vergleichbarer Lage – aufzunehmen. Dabei muss die Aufnahme des Schutzsuchenden im konkreten Einzelfall **ein (unabweisbares) Gebot der Menschlichkeit** sein.
- Die konkrete Situation der aufzunehmenden Person muss sich dabei als „**singuläres Einzelschicksal**“ darstellen, das sich von vergleichbaren Situationen durch die Intensität und den Grad der Gefährdung unterscheidet.

§ 22 Satz 1 AufenthG

Zu den **Gründen**, die im Rahmen einer Abwägung berücksichtigt werden müssen, zählen laut allgemeinen Verwaltungsvorschriften u.a.:

- erhebliche/unausweichliche Gefahr für Leib/Leben des Schutzsuchenden
- Kindeswohlinteressen
- enger Bezug zu Deutschland (z.B. frühere Aufenthalte, Familienangehörige)
- Kontakte in Deutschland zu Personen/Organisationen, die ggf. bereits wären, Kosten für Aufenthalt/Transport zu übernehmen

Unallocated Quota

Was ist eine “unallocated resettlement quota”?

Eine “unallocated quota” bedeutet, dass Plätze von UNHCR ohne Einschränkungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnort des Flüchtlings genutzt werden können. Eine „unallocated quota“ wird oft in dringenden Fällen („urgent cases“) oder in Notfällen („emergency cases“) genutzt und im Regelfall nach dem sog. Dossiermodell bearbeitet.

Beispiele aus dem Feld, in denen flexible und angemessen Lösungen benötigt wurden:

- Ein Flüchtlingsmädchen, das Opfer von sexualisierter Gewalt wurde, nunmehr in Aserbaidshan lebt und dort nicht sicher ist.



EMERGENCY

UNHCR-Statistiken für 2021:

- 526 Fälle (1.418 Personen) wurden von UNHCR vorgeschlagen.
- Vorschläge kamen aus Headquarters: 219 Fälle (561), MENA: 122 Fälle (273 Personen), Nairobi: 85 (293), Pretoria: 63 (166), Dakar: 73 (125)
- Aufnahmestaaten waren: Australien, Belgien, Kanada, Finnland, Frankreich, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Schweden und UK.
- RST-Kriterien: 64% rechtliche und/oder physischer Schutzbedarf, 11% medizinischer Schutzbedarf, 12 % Frauen und Mädchen mit besonderem Schutzbedarf;
- 47% „urgent“, 46% „emergency“ und 8% „normale“ Fälle;
- 44 Staatsangehörigkeiten in 63 Erstaufnahmestaaten, u.a. Demokratische Republik Kongo, Syrien und Afghanistan.